

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 24. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2024)

zum Thema:

**Vergabe von Genehmigungen für Aktivitäten auf dem Barnimplatz in Berlin
Marzahn (Nord)**

und **Antwort** vom 5. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19812
vom 24. Juli 2024
über Vergabe von Genehmigungen für Aktivitäten auf dem Barnimplatz in Berlin Marzahn
(Nord)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde von dem Bezirk in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die übermittelte Stellungnahme ist in der Antwort an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet und wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Behörde (Stelle, Verwaltung etc.) ist für die Erteilung einer Genehmigung für:

- a. Durchführung Infostände politischer Parteien
- b. Durchführung von Demonstrationen bzw. Versammlungen
- c. Durchführung von Festen bzw. Veranstaltungen mit Bühne von politischen Parteien

Antwort zu 1:

a. Durchführung Infostände politischer Parteien

Nach Auskunft des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf ist entsprechend der Widmung des Barnimplatzes, der vorhandenen Eintragung in das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und der damit einhergehenden Gültigkeit als geschützte Grünanlage für die Erteilung von Genehmigungen für die Durchführung von Informationsständen der entsprechende Fachbereich Grün des Straßen- und Grünflächenamtes zuständig. Gesetzliche Grundlage ist das Grünanlagengesetz.

Dadurch, dass die fehlende erforderliche Beschilderung den Platz jedoch nicht eindeutig als geschützte Grünanlage erkennen lässt, war auf dem Platz bislang ein Straßencharakter erkennbar, weshalb sich laut Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde Marzahn-Hellersdorf in der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen sah.

Ferner teilt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf mit, dass um weiteren Missverständnissen zu begegnen, inzwischen eine eindeutig erkennbare Beschilderung des Barnimplatzes beauftragt wurde.

b. Durchführung von Demonstrationen bzw. Versammlungen

Für Versammlungen ist die Polizei Berlin zuständig.

c. Durchführung von Festen bzw. Veranstaltungen mit Bühne von politischen Parteien auf dem Barnimplatz in Berlin Marzahn (Nord) konkret zuständig?

Siehe Antwort zu 1a.

Frage 2:

Warum ist diese Behörde (Stelle, Verwaltung, etc.) zuständig und seit wann (falls die Zuständigkeit in den letzten 5 Jahren geändert wurde)? Falls die Zuständigkeit geändert wurde: Warum und durch wen und auf wessen Veranlassung wurde die Zuständigkeit ggf. geändert?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat hierzu mitgeteilt, dass Grundlage für die Zuständigkeit das Grünanlagengesetz des Landes Berlin ist. Das Grünanlagengesetz ist seit dem 05.12.1997 gültig. Eine Änderung der Zuständigkeit in Hinsicht auf das Grünanlagengesetz Berlin ist weder dem Bezirk noch dem Senat bekannt.

Berlin, den 05.08.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt